Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

CE-Kennzeichnung

Überblick über die Rahmenregelungen

Was müssen Hersteller, Bevollmächtigte, Händler und Anwender über die CE-Kennzeichnung wissen?

Der Europäische Binnenmarkt ist seit 1993 Realität. Ein wichtiges Ziel des Europäischen Binnenmarkts ist der Abbau technischer Handelshemmnisse. Erreicht wird dieses Ziel mit einem Harmonisierungskonzept der Europäischen Kommission und der damit verbundenen Aufwertung der europäischen Normung.

Dieses **Konzept unterscheidet zwischen der gegenseitigen Anerkennung** bestehender nationaler Vorschriften, Normen und Spezifikationen **und der Harmonisierung**, wenn der Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Verbraucher im Vordergrund steht. In diesen Bereichen ist eine europäische Harmonisierung unverzichtbar, d.h. hier werden Europäische Rechtsakte (EU-Richtlinien oder Verordnungen) erlassen. Die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen der zutreffenden EU-Richtlinien wird dann durch die CE-Kennzeichnung sichtbar gemacht.

Zur Revision des „Neuen Konzeptes“ und der CE-Kennzeichnung hat die Europäische Kommission 2008 folgende neue Rechtsakte erlassen:

- Verordnung 765/2008/EG über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (Amtsblatt der EU, Nr. L 218 vom 13.8.2008, S.30 ff);
- Beschluss 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (Amtsblatt der EU, Nr. L 218 vom 13.8.2008, S.82 ff);
- Verordnung 764/2008/EG zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind (Amtsblatt der EU. Nr. L 218 vom 13.8.2008, S.21 ff).

Durch diese Rechtsakte wurde der künftige Rechtsrahmen für die CE-Kennzeichnung neu gesteckt.

Was heißt CE?

CE steht als Abkürzung für Europäische Gemeinschaften (französisch „Communautés Européennes“) und soll die Übereinstimmung eines Produktes mit den jeweils maßgeblichen EU-Richtlinien darstellen. Die CE-Kennzeichnung richtet sich insbesondere an die nationalen Überwachungsbehörden zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs. Bei CE-Kennzeichnung eines Produkts können die Marktüberwachungsbehörden von der Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien ausgehen; sie ist somit ein europäischer „Reisepass“ für Produkte.

Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die CE-Kennzeichnung?

1. Die CE-Kennzeichnung darf nur durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigen angebracht werden, sie ist kein Prüfzeichen, das von einer Zertifizierstelle vergeben wird.
2. Die CE-Kennzeichnung wird nur auf Produkten angebracht, für die spezifische harmonisierte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft deren Anbringung vorschreiben; liegen solche nicht vor, darf die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden.
3. Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung gibt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter an, dass er die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit allen geltenden Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übernimmt. Zur Bestätigung muss er, zusätzlich zur CE-Kennzeichnung, eine entsprechende EG-Konformitätserklärung ausstellen.
4. Die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung, die die Konformität eines Produkts mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft bescheinigt.
5. Es ist untersagt, Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften an einem Produkt anzubringen, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt und eine hilfreiche Information für die Verbraucher bietet.
6. Bei missbräuchlicher Verwendung der CE-Kennzeichnung sind Sanktionen vorgesehen, die bei schweren Verstößen strafrechtlicher Natur sein können. Diese Sanktionen müssen in angemessenem Verhältnis zum Schweregrad des Verstoßes stehen und eine wirksame Abschreckung gegen die missbräuchliche Verwendung darstellen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die CE-Kennzeichnung anzubringen?

Vor der Anbringung der CE-Kennzeichnung muss eine Konformitätsbewertung durchgeführt werden, die sicherstellt, dass das jeweilige Produkt die Anforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien erfüllt. Sind die Anforderungen einschlägiger harmonisierter Normen erfüllt, kann von Produktkonformität ausgegangen werden (Konformitätsvermutung). Ergänzend können je nach EU-Richtlinie Zertifikate notifizierter Stellen erforderlich bzw. hilfreich sein. Verlangt die EU-Richtlinie eine Zertifizierung, so wird entsprechend der Vorgaben der Richtlinie neben der CE-Kennzeichnung die Kenn-Nummer der notifizierten Stelle angebracht.

Nach den Vorgaben der einschlägigen EU-Richtlinie stellt der Hersteller die technischen Unterlagen zusammen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den betreffenden Anforderungen der Richtlinie und der harmonisierten Normen zu bewerten.

Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen und hat er keinen Bevollmächtigten in der Gemeinschaft, muss der Importeur sicherstellen, dass er die Marktaufsichtsbehörden mit den notwendigen Informationen über das Produkt versorgen kann, sofern der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind.

Ab wann ist die CE-Kennzeichnung Pflicht?

Die CE-Kennzeichnung ist gesetzliche Pflicht für alle Produkte, die in den Anwendungsbereich der im Merkblatt aufgeführten EU-Richtlinien fallen (siehe Seite 5). Bei den meisten der dort aufgeführten EU-Richtlinien sind die Übergangsfristen bereits abgelaufen. Es ist empfehlenswert, sich über den jeweiligen aktuellen Stand zu informieren.

Ersetzt die CE-Kennzeichnung das GS-Zeichen?

Das GS-Zeichen ist ein Prüfzeichen, das nur von zugelassenen GS-Prüfstellen vergeben wird. Es wendet sich an den Verbraucher und beinhaltet auch eine Fertigungsüberwachung. Wegen der unterschiedlichen Bedeutung ist es neben der CE-Kennzeichnung zulässig.

Gebrauch freiwilliger Zeichen

Nach den EU-Richtlinien kann ein Produkt mit zusätzlichen Zeichen versehen werden, sofern diese wegen ihrer Bedeutung oder grafischen Gestaltung Dritte nicht irreführen. Solche Zeichen dürfen angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigen (siehe auch GS-Zeichen).

Da sie auf jedem vergleichbaren Produkt angebracht werden muss, ist die CE-Kennzeichnung kein Instrument zur Produktdifferenzierung im Wettbewerb. Auch bei Zertifizierung durch eine notifizierte Stelle ist die CE-Kennzeichnung kein Differenzierungsmerkmal, da auf dem Produkt neben der CE-Kennzeichnung nur die neutrale Kenn-Nummer, nicht der Name der notifizierten Stelle (Zertifizierungsstelle) angebracht wird.

Wie sieht es mit der Allgemeinen Produktsicherheit aus?

Produkte **dürfen (und müssen!)** nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie den spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben.

Das heißt also, dass Produkte, die **nur** der EU-Richtlinie „Allgemeine Produktsicherheit“ (2001/95/EG) unterliegen, zwar sicher sein müssen, aber **nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen**. Hersteller und Händler sind dafür verantwortlich, dass nur solche Produkte mit CE gekennzeichnet sind, für welche die CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

Hierzu siehe auch **das Merkblatt „Allgemeine Produktsicherheit“ (2001/95/EG)** des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Welche Rolle spielt ein Qualitätsmanagementsystem?

Ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) ist in manchen EU-Richtlinien zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um Produkte mit hohen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit handelt. In diesen Fällen ist die Einrichtung und Zertifizierung eines QM-Systems eine Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung.

Andere EU-Richtlinien ermöglichen es dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten, auch ohne zertifiziertes QM-System die Konformität des Produktes zu bescheinigen.

Ein QM-System, das den internationalen Normen (z.B. DIN EN ISO 9001) entspricht, ist trotzdem zu empfehlen, da es z.B. bei der Konformitätsbewertung sowie bei der Nachweisführung im Falle der Produkthaftung unterstützt. In vielen Fällen werden QM-Systeme von Kunden gefordert.

Welche Produkte müssen die CE-Kennzeichnung tragen?

Folgende EU-Richtlinien sehen die CE-Kennzeichnung (zumindest für einige Produktgruppen) derzeit vor:

Nr.	Richtlinie Titel	Richtlinie Nr.	Umsetzung in deutsches Recht
1	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	2006/95/EG	ProdSG[2)] 1. ProdSV[2)]
2	Einfache Druckbehälter	2009/105/EG	ProdSG 6. ProdSV
3	Sicherheit von Spielzeug	2009/48/EG	ProdSG 2. ProdSV
4	Bauprodukte	89/106/EWG EU 305/2011 *(ab 1.Juli 2013)*	Bauprodukten-Gesetz
5	Elektromagnetische Verträglichkeit	2004/108/EG	EMV-Gesetz
6	Persönliche Schutzausrüstungen	89/686/EWG	ProdSG 8. ProdSV
7	Nichtselbsttätige Waagen	2009/23/EG	Eichordnung
8	Aktive implantierbare medizinische Geräte	90/385 EWG	MPG[2)]
9	Gasverbrauchseinrichtungen	2009/142/EG	ProdSG 7. ProdSV
10	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln	92/42/EWG	HeizAnlV[2)]
11	Inverkehrbringen und Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke	93/15/EWG	WaffRV-ÄndVO[2)]
12	Medizinprodukte	93/42/EWG	MPG
13	Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	94/9/EG	ProdSG 11. ProdSV
14	Sportboote	94/25/EG	ProdSG 10. ProdSV
15	Aufzüge	95/16/EG	ProdSG 12. ProdSV
16	Druckgeräte	97/23/EG	ProdSG 14. ProdSV
17	Maschinen	2006/42/EG	ProdSG 9. ProdSV
18	In-vitro-Diagnostika	98/79/EG	MPG
19	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität	99/5/EG	FTEG[2)]
20	Seilbahnen für den Personenverkehr	2000/9/EG	SBG der Länder[2)]
21	Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Maschinen	2000/14/EG	32. BImSchV
22	Messgeräte	2004/22/EG	Eichordnung
23	Pyrotechnische Gegenstände	2007/23/EG	SprengG[2)]
24	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte	2009/125/EG	EBPG[2)]

2)
EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ProdSV	Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz
HeizAnlV	Heizungsanlagen-Verordnung
MPG	Medizinproduktegesetz
SprengG	SprengstoffGesetz
WaffRV-ÄndVO	Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen
FTEG	Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
SBG	Seilbahngesetz

Wie ist der Weg zur CE-Kennzeichnung?

Für viele Produkte, die eine CE-Kennzeichnung tragen müssen, ist eine Konformitätsbewertung und -erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ausreichend. Eine notifizierte Stelle ist nur dann einzuschalten, wenn dies wegen des erhöhten Gefährdungspotentials, das vom Produkt ausgeht, in der entsprechenden EU-Richtlinie ausdrücklich verlangt wird.

Folgende Schritte sind zu beachten:

1. Schritt
Klärung nachfolgender Fragen

- Wie ist das Produkt definiert?
  (Art des Produkts, Verwendungszweck, Einsatzbereich, …)
- Welcher(n) EU-Richtlinie(n) unterliegt es?
  (Anwendungsprüfung; treffen mehrere Richtlinien zu, sind alle zutreffenden zu beachten!)
- Welche grundlegenden Anforderungen ergeben sich aus der (den) Richtlinie(n)?
- Gibt es einschlägige harmonisierte europäische Normen?
- Gibt es nationale Normen oder sonstige Spezifikationen, die neben den „harmonisierten“ einschlägig sind?
- Muss verpflichtend eine notifizierte Stelle die Konformität des Produktes mit den in der EU-Richtlinie enthaltenen Anforderungen mit einer Bescheinigung/einem Zertifikat bestätigen?
- Soll im Zweifelsfall eine notifizierte Stelle freiwillig eingeschaltet werden?

2. Schritt
Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens

- Gewährleistung, dass die grundlegenden Anforderungen aus den einschlägigen EU-Richtlinien eingehalten werden;
  Zur Präzisierung der grundlegenden Anforderungen können zutreffende Normen und vor allem die harmonisierten europäischen Normen herangezogen werden. Das Schutzziel der EU-Richtlinien kann aber auch auf andere Weise erreicht werden.Gegebenenfalls Durchführung einer Risikobeurteilung;
- Gegebenenfalls Durchführung einer Risikobeurteilung;
- Implementierung einer den EU-Richtlinien entsprechenden Qualitätssicherung durch den Hersteller und gegebenenfalls eines QM-Systems gemäß DIN EN ISO 9001 ff oder anderen einschlägigen Managementsystemnormen;

Auch bei diesem Schritt sind die grundlegenden Festlegungen in den jeweiligen EU-Richtlinien zu beachten.

3. Schritt
Erstellen der technischen Unterlagen

- Erstellen der Nachweisdokumentation wie in der Richtlinie verlangt;
- Ausfertigen der Konformitätserklärung;
- Gegebenenfalls Erstellen einer Gebrauchsanweisung/Betriebsanleitung;
- Gegebenenfalls Einholen einer EU-Baumusterbescheinigung/eines Zertifikates bei einer notifizierte Stelle, soweit dies die EU-Richtlinie fordert.

4. Schritt
CE-Kennzeichnung

- Anbringen der CE-Kennzeichnung ohne bzw. mit der Kenn-Nummer einer notifizierten Stelle nach den Vorgaben der jeweiligen EU-Richtlinien;
- Gegebenfalls Anbringen von Warnzeichen und sonstigen Kennzeichnungen.

Bei Serienproduktion zu beachten

Die nachfolgenden Schritte sind bei der laufenden CE-Kennzeichnung eines Serienproduktes zu beachten:

5. Schritt
Qualitätssicherung

Überwachung der Produktion durch den Hersteller mittels eines geeigneten QM-Systems, bei fremdzertifizierten Produkten meist mittels eines Darlegungsmodells nach DIN EN ISO 9001 oder einer Spezialnorm, das durch die notifizierte Stelle überwacht wird.

6. Schritt
Produkte, Vorschriften und Normen überwachen

Beachtung von Änderungen in den grundlegenden Anforderungen und den harmonisierten Normen; ggf. Nachprüfung und erneute Zertifizierung bei wesentlichen Produktänderungen des an den Stand der Technik angepassten Produktes.

Letzteres gilt auch bei Änderungen des Produkts oder der Produktion durch den Hersteller, ohne dass sich die grundlegenden Anforderungen oder die harmonisierten Normen geändert haben.

Regelmäßige Verfolgung von Produktproblemen im RAPEX System und, wo nötig, Anpassung des Produktes. RAPEX ist das Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Konsumgüter, mit Ausnahme von Nahrungs- und Arzneimitteln sowie medizinischen Geräten. Jeden Freitag veröffentlicht die Kommission eine wöchentliche Übersicht über gefährliche Produkte, die ihr von den einzelstaatlichen Behörden gemeldet wurden (RAPEX-Meldungen). In dieser wöchentlichen Übersicht sind alle Informationen über das Produkt, die von ihm ausgehende Gefahr und die Maßnahmen zusammengefasst, die in dem betreffenden Land ergriffen wurden.

Eine Liste der geltenden EU-Richtlinien mit Links zu den Listen der damit verbundenen harmonisierten Normen steht auf folgender Internet-Seite zur Verfügung:

http://www.newapproach.org/Directives/DirectiveList.asp

Wie ist die CE-Kennzeichnung anzubringen?

Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild anzubringen. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht, sofern die betreffende Rechtsvorschrift derartige Unterlagen vorschreibt.

Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen des Produkts anzubringen. Danach kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf eine besondere Gefahr oder Verwendung hinweist.

Abhängig von den Anforderungen der EU-Richtlinien ist die CE-Kennzeichnung mit oder ohne Kenn-Nummer der notifizierten Stelle zu versehen.

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).

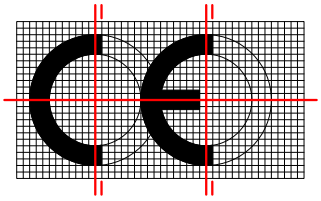

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen.

Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.

Nach dem Produktsicherheitsgesetz ist es nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht durch EU-Richtlinien vorgeschrieben ist.

Wichtig!

Detaillierte Kenntnisse der für das Produkt zutreffenden EU-Richtlinien und der harmonisierten Normen sind bei der CE-Kennzeichnung unabdingbar, siehe weitere Merkblätter auf Seite 9.

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte

TÜV Rheinland Consulting GmbH
EU-Beratung
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4933
Fax: 0911 655-4935
E-Mail: *edwin.schmitt@de.tuv.com*
Internet: *www.tuv.com/eu-beratung*

Bundesanzeiger
Verlagsgesellschaft mbH
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Tel.: 0221 97668-0
Fax: 0221 97668-278

Nur komplette Amtsblätter

Gesetzgebungsportal der EU: *http://eur-lex.europa.eu/*
(Download kostenlos)

Deutsche Gesetze *www.gesetze-im-internet.de*
(Download kostenlos)

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag
Am DIN-Platz
10787 Berlin
Tel.: 0 30/26 01-2260
Fax: 0 30/26 01-1260
E-Mail: *info@beuth.de*
Internet: *www.beuth.de*

Weitere Informationen

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die notifizierten Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.
Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern

www.een-bayern.de

Auswahl notifizierter Stellen in Bayern

Notifizierte Stellen in Bayern sind u.a.:

TÜV Rheinland Gruppe

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-5225

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4161

TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-5577

TÜV Süd Gruppe

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-1914

TÜV SÜD Product Service GmbH
Ridlerstraße 65
80339 München
Tel.: 089 5008-4335

Alle Notifizierten Stellen der EU sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:
http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
305/2011/EU	Verordnung über Bauprodukte (anzuwenden ab 1.7.2013)
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG u. 2007/47/EG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
1999/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite
http://www.stmwi.bayern.de/sevice/publikationen
des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, 80525 München.

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Christoph Pfaff
Herbert Jung
80525 München
Tel.: 089 2162-2488
Fax: 089 2162-3488
E-Mail: *eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de*

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Martin Schinke
Dr. Matthias Honnacker
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 1261-1767
Fax: 089 1261-1790
E-Mail: *martin.schinke@stmuv.bayern.de*

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Gerd Ackermann
Georg Feuchtgruber
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Tel.: 089 2192-3434
Fax: 089 2192-13434
E-Mail: *georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de*

TÜV Rheinland Akademie GmbH

Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: *monika.bias@de.tuv.com*

DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Ausschuss Normenpraxis (ANP) im DIN

Patricia Dind M. A.
Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030 2601-2916
Fax: 030 2601-42916
E-Mail: *patricia.dind@din.de*

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)

Karen Tittel
Balanstraße 55–59
81541 München
Tel.: 089 5116-1425
Fax: 089 5116-81425
E-Mail: *karen.tittel@muenchen.ihk.de*

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)

Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: *raik.hoffmann@hwk-muenchen.de*

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e. V.

Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: *info@lgad.de*

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: *christian.priller@tuev-sued.de*

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: *poststelle@stmwi.bayern.de*
Internet: *www.stmwi.bayern.de*

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand: 01/2014